

**Resolution 1404 (2002)**  
**vom 18. April 2002**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 und aller einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1127 (1997) vom 28. August 1997, 1173 (1998) vom 12. Juni 1998, 1237 (1999) vom 7. Mai 1999, 1295 (2000) vom 18. April 2000, 1336 (2001) vom 23. Januar 2001, 1348 (2001) vom 19. April 2001 und 1374 (2001) vom 19. Oktober 2001,

*unter Hinweis* auf die Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002<sup>101</sup>, insbesondere seine Bereitschaft, geeignete konkrete Ausnahmen zu den mit Ziffer 4 a) seiner Resolution 1127 (1997) verhängten Maßnahmen sowie entsprechende Änderungen derselben zu erwägen, im Benehmen mit der Regierung Angolas und mit dem Ziel, die Friedensverhandlungen zu erleichtern,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis* über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Lage auf die Zivilbevölkerung Angolas,

*erfreut* über die am 4. April 2002 in Luanda unterzeichnete Waffenruhevereinbarung,

*in dem Bewusstsein*, für wie wichtig es unter anderem gehalten wird, die Durchführung der in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) enthaltenen Bestimmungen so lange zu überwachen, wie dies notwendig ist,

*feststellend*, dass die Situation in Angola nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *sieht* dem nach Ziffer 8 der Resolution 1374 (2001) vorzulegenden ergänzenden Bericht des Überwachungsmechanismus nach Resolution 1295 (2000) *mit Interesse entgegen*;

2. *bekundet seine Absicht*, diesen ergänzenden Bericht eingehend zu prüfen;

3. *beschließt*, das Mandat des Überwachungsmechanismus um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, der am 19. Oktober 2002 abläuft, zu verlängern;

4. *ersucht* den Überwachungsmechanismus, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993), im Folgenden als "Ausschuss" bezeichnet, binnen dreißig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen detaillierten Aktionsplan für seine künftige Arbeit vorzulegen, insbesondere, ohne sich darauf zu beschränken, über die gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola ergriffenen finanziellen Maßnahmen sowie die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Diamanten- und dem Waffenhandel;

5. *ersucht* den Überwachungsmechanismus *außerdem*, dem Ausschuss regelmäßig Bericht zu erstatten und ihm bis zum 15. Oktober 2002 einen weiteren ergänzenden Bericht vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuss *tätig werdend*, vier Sachverständige für den Überwachungsmechanismus zu ernennen, und *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die notwendigen finanziellen Regelungen zu treffen, um die Arbeit des Überwachungsmechanismus zu unterstützen;

7. *ersucht* den Vorsitzenden des Ausschusses, dem Rat den ergänzenden Bericht spätestens am 19. Oktober 2002 vorzulegen;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Überwachungsmechanismus bei der Wahrnehmung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten;
9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4514. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 4517. Sitzung am 23. April 2002 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen außerdem, Ibrahim Gambari, den Sonderberater für Afrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4536. Sitzung am 17. Mai 2002 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Angola".

### **Resolution 1412 (2002) vom 17. Mai 2002**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 696 (1991) vom 30. Mai 1991, 864 (1993) vom 15. September 1993 und aller einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1127 (1997) vom 28. August 1997,

*unter Hinweis* auf die Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002<sup>101</sup>, in der insbesondere die Bereitschaft des Rates bekundet wurde, geeignete konkrete Ausnahmen zu den mit Ziffer 4 a) seiner Resolution 1127 (1997) verhängten Maßnahmen sowie Änderungen derselben zu erwägen,

*erfreut* über den historischen Schritt, den die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola am 4. April 2002 unternommen haben, indem sie die Zusatzvereinbarung zum Protokoll von Lusaka betreffend die Einstellung der Feindseligkeiten und die Regelung der ausstehenden militärischen Fragen des Protokolls von Lusaka unterzeichnet haben,

*insbesondere erfreut* über die Anstrengungen, die die Regierung Angolas unternimmt, um friedliche und sichere Bedingungen im Land und eine wirksame Verwaltung wiederherzustellen, sowie über die Anstrengungen aller Angolaner, die nationale Aussöhnung zu fördern,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

*hervorhebend*, wie wichtig es ist, dass die "Acordos de Paz"<sup>95</sup>, das Protokoll von Lusaka<sup>96</sup> und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats in vollem Umfang durchgeführt werden, in enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der Beobachter-Troika,

*bekräftigend*, dass die União Nacional para a Independência Total de Angola, wie in der Vereinbarung festgelegt, bei der Demobilisierung und Kasernierung der Soldaten der União Nacional para a Independência Total de Angola und ihrer Wiedereingliederung in die Streitkräfte, die Polizei und die Zivilgesellschaft Angolas umfassend zusammenarbeiten muss,

*anerkennend*, dass Reisen von Mitgliedern der União Nacional para a Independência Total de Angola erleichtert werden müssen, damit der Friedensprozess und die nationale Aussöhnung vorankommen, namentlich damit die União Nacional para a Independência Total de Angola in die Lage versetzt wird, sich mit dem Ziel der raschen Wie-